

2. Änderung der Zulassungsrichtlinie
für den Weihnachtsmarkt der Stadt Mainz vom 25.03.2015
in der Fassung vom 06.05.2016

§1

Ziffer VI. wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Am Auswahlverfahren in materieller Hinsicht für die Zulassung zum Weihnachtsmarkt nehmen nur diejenigen Bewerbungen teil, welche nicht gemäß Ziffer IV. vom Auswahlverfahren ausgeschlossen worden sind und die auf der Grundlage der unter Ziffer II. 1. und 3. geforderten Erklärungen und Nachweise die erforderliche Eignung aufweisen.“

§2

Ziffer IX. 6 b) wird wie folgt geändert:

Als Satz 6 wird hinzugefügt:

„Die Bereitschaft, im Standumfeld leicht überfahrbare, rollstuhlgerechte Kabelbrücken mit geringem Neigungswinkel zu verwenden, wird positiv bewertet.“

§3

Ziffer IX. 7 b) wird wie folgt geändert:

Als Satz 5 wird hinzugefügt:

„Die Bereitschaft, im Standumfeld leicht überfahrbare, rollstuhlgerechte Kabelbrücken mit geringem Neigungswinkel zu verwenden, wird positiv bewertet.“

Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 8 und erhält folgende Fassung:

„Daneben fließen in die Bewertung insbesondere positiv ein: eine der marktbetrieblichen Größe und Eigenart des Geschäftes angemessene Zahl von Produktvariationen, die Ästhetik des Servierts, Nachweis von sortimentsprägenden langjährigen Erzeuger- oder Herstellerbindungen und von Sortimentskontinuität, die Verwendung innovativer Produkte oder solcher von Premiumqualität, speziell für den Mainzer Weihnachtsmarkt hergestellte oder mit Bezug auf ihn gestaltete Produkte und, wenn ein Bewerber sämtliche oder einzelne der vertriebenen Produkte frisch am Verkaufsstand selbst herstellt, bearbeitet oder fertigstellt.“

§4

Ziffer IX. 8 b) wird wie folgt geändert:

Als Satz 5 wird hinzugefügt:

„Die Bereitschaft, im Standumfeld leicht überfahrbare, rollstuhlgerechte Kabelbrücken mit geringem Neigungswinkel zu verwenden, wird positiv bewertet.“

§5

Ziffer IX. 14 b) Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Als „bekannt und bewährt“ gelten dabei diejenigen Bewerber innerhalb der jeweiligen Angebotsgruppe, die während der letzten 9 Jahre in mindestens 6 Jahren am Mainzer Weihnachtsmarkt teilgenommen haben und deren Zulassung in den Jahren der Teilnahme nicht widerrufen worden ist.“

§6

Inkrafttreten

Diese Zulassungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.